



Genehmigungsbescheid

vom 02.03.2022

Az.: 300-53.0028/21/Krö-G16

Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH, Chemiepark Knapsack
Flammschutzmittel-Anlage
Wesentliche Änderung durch Kapazitätserhöhung



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

1	Tenor.....	3
2	Begründung	5
	2.1 Sachverhaltsdarstellung.....	5
	2.2 Verfahren	5
	2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	9
	2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)	11
	2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3).....	14
	2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4).....	14
	2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)	15
	2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG	16
	2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	17
	2.3.7 Belange des Arbeitsschutzes.....	20
	2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	20
3	Nebenbestimmungen	21
	3.1 Allgemein	21
	3.2 Notfallplanung.....	21
	3.3 Wasserrecht.....	21
	3.4 Anlagensicherheit	22
4	Hinweise	22
5	Kostenentscheidung	22
6	Festsetzung der Verwaltungsgebühr	22
7	Rechtsbehelfsbelehrung	23

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

Fa. Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH
Chemiepark Knapsack
Industriestr. 300
50354 Hürth

auf Ihren Antrag vom 09.06.2021 die Genehmigung zur Änderung der

Flammschutzmittel- Anlage

(Nr. 4.1.5 des Anhangs zur 4. BImSchV)

im Chemiepark Knapsack, Industriestr. 300, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstücke 3861 und 3882 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

1. Die Erhöhung der Produktionskapazität der Produktionsstraßen FSM1 und FSM2 auf je 10.500 t/a Exolit OP 12xx.
2. Die zur Kapazitätssteigerung erforderliche Umsetzung folgender Maßnahmen:
 - Anheben der Konzentration des Schlüsselrohstoffs Natriumhypophosphit (NHP)
 - Anheben der Konzentration von DEPNa bei der Ethylierung von 35 % auf 50 %
 - Anheben der Maischekonzentration bei der Fällung von 10,3 % auf 13 %
 - Änderung der Beladung bei der Filtration (Bandfilter) von 8,2 t/h bei 10,3 % auf 10,3 t/h bei 13 %
 - Änderung bei der Trocknung (Konus-Trockner) von 1,25 t/Trockner auf 2,0 t/Trockner.
3. Die Nichtrealisierung der aktuell befristeten Genehmigung (Az.: 53.8851.4.1-§16-122/11-Ba bzw. 53.8851.4.1-§18-68/18-Ba).

4. Die Installation einer Brauchwasserstation A1720.
5. Den Entfall des Wärmetauschers W1925 (Az. A15.1-300.0028/21).
6. Den Entfall der Rückspeisebehälter B6883/6890 mit den Pumpen P6886/6890, direkte Anbindung der Siebschneckenzenrifugen S6856/6890 an den Na-Sulfat-Lösebehälter R6850 und der Pumpe P6856 zur Aufgabe von Filtrat, sowie die Anbindung des Na-Sulfat-Lösebehälters R6850 an den Abwasserpufferbehälter B1870.

Diese Genehmigung schließt keine weiteren Genehmigungen und behördlichen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG mit ein.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die in Kapitel 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 53.0028/21/4.1.5-8a-Krö vom 25.08.2021 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren 24 Monaten die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt. Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen.

Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

2 Begründung

2.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 09.06.2021 reichte die Firma YNCORIS GmbH & Co. KG im Namen und im Auftrag der Firma Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Flammenschutzmittel- Anlage (Nr. 4.1.5 des Anhangs zur 4. BImSchV) im Chemiepark Knapsack, Industriestr. 300, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstücke 3861 und 3882 ein.

Gegenstand des Antrags ist die Kapazitätssteigerung der bestehenden Produktionsstraßen FSM1 und FSM2 auf je 10.500 t/a Exolit OP 12xx durch die im Tenor genannten verschiedenen verfahrenstechnischen Maßnahmen. Hierbei handelt es sich um die Anhebung von Stoffkonzentrationen in der Produktion sowie um die Erhöhung von Beladungen bei der Filtration und der Trocknung. Darüber hinaus wird eine neue Brauchwasserstation installiert, sowie weitere apparatetechnische Änderungen durchgeführt.

Insgesamt verändert sich die Produktionskapazität der Flammenschutzmittel-Anlage in Höhe von 21.000 t/ a nicht. Es wird jedoch die ursprünglich geplante und genehmigte Produktionsstraße FSM 5 nicht realisiert, sondern die Produktionskapazität über die nun beantragten Änderungen in den Produktionsstraßen FSM 1 und FSM 2 erreicht.

Ebenso bleiben die unveränderten Kapazitäten von jeweils 1000 t/ a Exolit OP 950 und OP 222 innerhalb der Gesamtkapazität von 21.000 t/a erhalten.

2.2 Verfahren

Zuständigkeit

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Flammenschutzmittel-Anlage der Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH ist als „Anlage zur Herstellung von phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen“ der Nr. 4.1.5 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) in der zurzeit geltenden Fassung zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Flammenschutzmittel-Anlage zu betrachten, da nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vorneherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist.

Es wurde beantragt nach §16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Nach Prüfung der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Anlagenänderung auf die in §1 BImSchG genannten Schutzgüter konnte dem Antrag stattgegeben werden, da diese nicht zu besorgen sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Flammenschutzmittel-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540 / FNA 2129-20) in der zurzeit geltenden Fassung unter Ziffer 4.2 genanntes Vorhaben. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist für Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und für das Vorhaben grundsätzlich eine Vorprüfung vorgeschrieben ist, aber keine Prüfwerte festgelegt sind. Daher unterliegt die wesentliche Änderung der Flammenschutzmittel-Anlage der Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung.

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist. Die Prüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine zusätzlichen Luftverunreinigungen, da die Kapazitätserhöhung durch verfahrenstechnische Änderungen erfolgt. Diese haben keinen Einfluss auf die Abluftsituation der Anlage. Durch die entfallende Umsetzung der Errichtung und des Betriebs der FSM 5-Produktionsstraße werden die Schallemissionen der Anlage geringer. Die Schallimmissionssituation verbessert sich. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da für das Vorhaben keine neue Fläche versiegelt wird. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Zusätzliches Abwasser und Abfälle fallen nicht an.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 28.06.2021 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

IED

Da die Anlage in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet ist, fällt sie unter die Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU). Nach § 21 Abs. 2a der Verordnung (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 in der zurzeit geltenden Fassung muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) u.a. Angaben hinsichtlich des Schutzes von Boden, Grundwasser, Abfall und Emissionen, sowie Maßnahmen zur Überwachung der selbigen enthalten.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Kapitel 3 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Im Übrigen wird auf die in der Begründung unter den Ziffern 2.3.5.1 und 2.3.5.2 dargelegten Ausführungen verwiesen.

Diese Anlage unterliegt nicht den BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von organischen Grundchemikalien da die Produktion nicht in einem kontinuierlichen Prozess erfolgt.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

§4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der 9.BImSchV ist gem. §25 Abs. 2 der 9. BImSchV bei IED-Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden [...], bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden. Für die Anlage zur Herstellung von Flammschutzmitteln wurde von der Antragstellerin bereits in einem vorangegangenen Genehmigungsverfahren (Az. 53.8851.4.1.5-§16-16/15-Ba) ein Ausgangszustandsbericht (AZB) mit Stand vom 27.09.2016 vorgelegt. Da keine neuen relevant gefährlichen Stoffe in der Anlage nach der Änderung gehandhabt werden und sich auch die Örtlichkeiten der relevant gefährlichen Stoffe nicht verändern, ist eine Ergänzung des Ausgangszustandsberichts nicht erforderlich.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragseingang

Die Firma Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH hat mit Datum vom 09.06.2021 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Flammschutzmittel-Anlage im Chemiepark Hürth-Knapsack gemäß § 16 BImSchG bei der Bezirksregierung Köln beantragt (Posteingang digital: 09.06.2021).

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine aktualisierte Fassung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichtes. Die Antragsunterlagen wurden im Laufe des Genehmigungsverfahrens ergänzt, letztmalig am 10.01.2022.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens formal vollständig war.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Hürth
 - Feuerwehr
 - Bauaufsicht
 - Planungsamt
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachbereich 74: Umwelttechnik und Anlagensicherheit für Chemie und Mineralölraffination) wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV zur Begutachtung des eingereichten Sicherheitsberichtes beauftragt.

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- **nach § 5 Abs. 3 BImSchG**, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- **nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden, im vorliegenden Fall die Störfall-Verordnung,

- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage unter Berücksichtigung der beantragten wesentlichen Änderung hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen.

Luftverunreinigungen

Durch die verfahrenstechnischen Änderungen in der Produktion der Flammenschutzmittel werden sich die luftgetragenen Emissionen der Anlage nicht verändern.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurde geprüft, ob die Emissionsmassenströme der Anlage nach der Änderung in einem solchen Umfang vorliegen, dass sie geeignet wären Gefahren für die menschliche Gesundheit oder Gefahren für Ökosysteme und die Vegetation hervorzurufen. Hierbei konnte nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft 2002 festgestellt werden, dass die Bagatellmassenströme für die emittierten Stoffe Staub und Stickoxide (angegeben als NO₂) nicht überschritten werden. Damit ist eine Bestimmung der Immissions-Kenngrößen für diese Stoffe nicht erforderlich. Auch für die übrigen emittierten Schadstoffe liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte vor, die eine Ermittlung der Immissions-Kenngrößen erforderlich machen.

Es bestehen auch insgesamt keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft 2002. Die Einhaltung der Schutzpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) in Bezug auf die Luftschadstoffe ist weiterhin sichergestellt.

Bei der Prüfung, ob ausreichend Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe vorhanden ist, wurde die TA Luft 2002 zu Grunde gelegt, da der Genehmigungsantrag am 18.06.2021 gemäß §7 der 9. BImSchV vollständig war.

Gerüche

Von der Anlage gehen keine erheblichen nachteiligen Geruchsemissionen aus, da die Stoffe entweder in der Abgasbehandlung verbrannt werden oder nicht geruchsrelevant sind.

Geräusche

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen eine schalltechnische Stellungnahme (Bericht Nr. ISGM-2021-060 vom 02.06.2021) vorgelegt.

Die anteiligen Schallimmissionen der Flammenschutzmittel- Anlage wurden 2015 im Rahmen einer schalltechnischen Abnahmemessung bestimmt. Die dabei ermittelten Beurteilungspegel lagen mindestens 16 dB (A) unter den von der Genehmigungsbehörde zur damaligen Zeit festgelegten Immissionsrichtwerten der maßgeblichen Immissionsorte.

Die geplanten verfahrenstechnischen Änderungen zur Kapazitätssteigerung, sowie die übrigen beantragten Änderungen (Brauchwasserstation, Entfall Wärmetauscher W1925 und Änderungen im Filtratbereich) haben keinen Einfluss auf die vorhandenen Schallemissionen der Flammenschutzmittel- Anlage, da insbesondere die neu hinzukommende Brauchwasserstation keine besondere Schallrelevanz hat und innerhalb von Gebäuden aufgestellt wird.

Lediglich für den anlagenbezogenen Lieferverkehr kann es durch die Kapazitätssteigerung zu Erhöhungen kommen. Diese wurden in der schalltechnischen Stellungnahme betrachtet.

Bei Berücksichtigung der Schallemissionen der Anlage und des Verkehrs kommt der Gutachter zu folgenden Ergebnissen:

Immissionsorte	Tag 6:00 – 22:00		Nacht 22.00 – 06:00 Uhr (lauteste Nachtstunde)	
	IRW [dB(A)]	L _{rTges} [dB(A)]	IRW [dB(A)]	L _{rNges} [dB(A)]
IP5, Firmenichstr. 33	60	23	45	19
IP6, Industriestr. 199	60	23	45	18
IP8, Industriestr. 236a	60	29	45	26
IP9, Industriestr. 249	60	32	45	29

Insgesamt unterschreiten die ermittelten Beurteilungspegel der Flammenschutzmittel-Anlage auch nach der wesentlichen Änderung die angegebenen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten in der Tagzeit um mindestens 28 dB(A) und in der Nachtzeit um mindestens 16 dB(A).

Hierbei wurden für alle vier Immissionsorte Mischgebietswerte angenommen. Grundlage hierfür ist die Annahme, dass sich die Immissionsorte in einer Gemengelage befinden. Dieser Einschätzung wird von Seiten der Genehmigungsbehörde grundsätzlich zugestimmt.

Auf Grund des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme ist jedoch die Festsetzung von Gemengelagewerten an den vorhandenen Immissionssituationen zu orientieren. Eine pauschale Zuordnung des Mischgebietswertes für den Tagbereich sollte daher hinterfragt werden. Hier wäre eine Überprüfung der vorhandenen Situation erforderlich, um anschließend sich daraus ergebende Gemengelagewerte festzulegen. Dies ist bisher noch nicht erfolgt.

Aus folgenden Gründen kann in diesem Genehmigungsverfahren jedoch begründet darauf verzichtet werden:

- das Änderungsvorhaben trägt nicht relevant zum Lärmgeschehen bei (im Tagbereich liegt der Beurteilungspegel des sich erhöhenden

anlagenbezogenen Verkehrs um mehr als 25 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert eines allgemeinen Wohngebietes),

- es sind keine relevanten kurzzeitigen Geräuschspitzen zu erwarten, welche die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Auch tieffrequente Geräusche und störende Erschütterungen werden nicht erwartet.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass die Anlage auch bei geringeren Immissionsrichtwerten nicht relevant zum Lärmgeschehen beiträgt und es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen und erheblichen Belästigungen durch Lärm kommt.

Erschütterungen

Durch die wesentliche Änderung der Anlage werden keine erschütterungsrelevanten Anlagenteile installiert.

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Die Anlage befindet sich innerhalb eines Chemieparks und ist entsprechend den arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Vorgaben beleuchtet. Durch die Änderung der Anlage kommen keine weiteren Lichtquellen hinzu. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Die beantragte Änderung beeinflusst die anfallende Abfallmenge der Anlage nicht. Die anfallenden produktionsspezifischen Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Die Entsorgungswege verändern sich dabei nicht.

Somit werden die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die effiziente Nutzung der eingesetzten Energiearten ist in den Antragsunterlagen beschrieben (Kap. 5.10).

Darüber hinaus ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass und wie die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG

2.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Der Betriebsbereich der Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH mit der Flammenschutzmittel-Anlage ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV.

Die Antragstellerin hat einen anlagenbezogenen Sicherheitsbericht für die Flammenschutzmittel-Anlage der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Die Antragsunterlagen mit den Sicherheitsberichten sind dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW), Arbeitsbereich Anlagensicherheit zur Begutachtung vorgelegt worden. Das LANUV NRW hat in seinem Gutachten vom 17.01.2022 (Gutachten Nr. 1643.4.1.5) festgestellt, dass die Antragstellerin die mit den beantragten Änderungen der Flammenschutzmittel-Anlage verbundenen Gefahren ermittelt hat und geeignete Maßnahmen zur Störfallverhinderung und Störfallbegrenzung entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden. Ein durch die vorliegende nach § 16 BImSchG beantragte genehmigungsbedürftige Änderung hervorgerufener Störfall wird im Rahmen der praktischen Vernunft ausgeschlossen.

2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

2.3.6.1 Bodenschutz

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung erfolgen keine Bodeneingriffe. Auch ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der in der Anlage eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe.

2.3.6.2 Gewässerschutz

Prozessabwasser

Der Prozessabwasserstrom verringert sich von 43,6 m³/h auf 25 m³/h. Die maximalen Schadstofffrachten bleiben jedoch gleich. Das Prozessabwasser wird weiterhin der zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) Knapsack der Abwasser-Gesellschaft Knapsack GmbH im Chemiepark Knapsack zugeführt.

Mit Stellungnahme vom 13.07.2021 hat das Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln gegen die beantragten Änderungen keine Bedenken geäußert. Eine Nebenbestimmung wurde vorgeschlagen, diese wurde in Kap. 3 übernommen.

Niederschlagswasser

Es ergeben sich durch die Kapazitätserhöhung keine Änderungen im Bereich des Niederschlagswassers.

Vorbeugender Gewässerschutz

Die beantragten Änderungen erfolgen in einer bestehenden HBV-Anlage. Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass die Anforderungen der AwSV auch weiterhin von der Anlage erfüllt werden.

Löschwasserrückhaltung

Die Löschwasserrückhaltung der Flammenschutzmittel-Anlage erfolgt zentral in der ZABA Knapsack. Änderungen im Betrieb der Anlage, die auf die Löschwasserrückhaltung Einfluss haben, werden nicht vorgenommen.

2.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Das Vorhaben stellt die Änderung einer bestehenden chemischen Anlage in einem Chemiepark dar. Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind von den Änderungen nicht betroffen. Auch werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt und es kommt zu keinen Eingriffen in naturschutzrelevante Flächen.

Es ergeben sich daher keine Anhaltspunkte, dass Lebensräume und Arten im Sinne des Bundes-Naturschutzgesetzes erheblich beeinträchtigt werden.

2.3.6.4 Bauplanungsrecht

Planungsrechtlich liegt die Anlage nach §34 Abs. 2 BauGB innerhalb des im Zusammenhang bebauten Chemieparks Knapsack.

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Stadtplanungsamt der Stadt Hürth beteiligt. Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht bestehen von dort keine Bedenken gegen das Vorhaben (Stellungnahme vom 19.07.2021).

Angemessener Sicherheitsabstand

Gemäß Art. 13 der Seveso(III)-Richtlinie¹ haben die Mitgliedsstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und - soweit möglich - Hauptverkehrswegen sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt wird.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen, die unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV und damit unter die Seveso(III)-Richtlinie fallen, insbesondere zu prüfen, ob sich der angemessene Sicherheitsabstand der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern oder verschieben wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung erfolgt.

¹ RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

1. Einsatz neuer Stoffe

Die Antragstellerin hat den Einsatz neuer Stoffe nicht beantragt.

2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die beantragte Maßnahme führt nicht zu einer relevanten Erhöhung der zusammenhängenden Stoffmengen bzw. Massenströmen.

3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der relevanten Verfahrensparameter (Druck, Temperatur) hervor.

4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Die relevanten Parameter zur Störfallbetrachtung haben sich für die eingesetzten Stoffe nicht verändert.

5. Veränderung der örtlichen Lage

Die örtliche Lage der Anlage verändert sich nicht.

6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt.

Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des Leitfadens KAS-18 (Berechnung von angemessenen Sicherheitsabständen) ab.

2.3.6.5 Bauordnungsrecht

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Hürth hat in Ihrer Stellungnahme vom 05.08.2021 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Eine Baugenehmigung ist für die beantragten Änderungen nicht erforderlich.

2.3.6.6 Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Hürth hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 24.06.2021 mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

2.3.6.7 Emissionshandel

Die Flammenschutzmittel-Anlage unterliegt grundsätzlich nicht dem Emissionshandel nach TEHG.

2.3.7 Belange des Arbeitsschutzes

Die Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 01.07.2021 hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Vorschläge zu Nebenbestimmungen und Hinweisen wurden nicht gemacht.

2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Allgemein

3.1.1 Der Genehmigungsbescheid oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.1.2 Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.

3.1.3 Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ersetzt werden.

3.2 Notfallplanung

3.2.1 Bei der Erstellung des externen Notfallplans gemäß § 30 BHKG sind den zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

3.3 Wasserrecht

3.3.1 Der abgeschlossene und an die Änderung der Abwasserzusammensetzung anzupassende privatrechtliche Einleitvertrag für das Prozessabwasser in die ZABA Knapsack ist der zuständigen Überwachungs- und Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 für Wasserwirtschaft) auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.4 Anlagensicherheit

3.4.1 Spätestens im Zuge der nächsten Überprüfung des Sicherheitsberichtes gemäß § 9 Abs. 5 der 12. BImSchV (nicht bei Inbetriebnahme der in diesem Genehmigungsverfahren beantragten Änderungen), sowie bei Vorlage von Unterlagen gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV in künftigen Genehmigungsverfahren, ist im Sicherheitsbericht eine nachvollziehbare Darstellung der vom Betreiber getroffenen Vorkehrungen zum Schutz der sicherheitsrelevanten Anlagenteile gegen Gefahren durch Cyberangriffe im Sinne von KAS-51 zu ergänzen.

4 Hinweise

4.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

4.2 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas Anderes aufgeführt ist.

5 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

6 Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergeht in einem gesonderten Kostenbescheid.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §55 Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Köln, den 02.03.2022

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kröger